



**Arbeitsleistungen – Aufgabe der Jugendhilfe?
Perspektiven aus der Forschung**

24. Niedersächsischer Jugendgerichtstag

Prof. Dr. Theresia Höynck

Das Jugendgerichtsbarometer

Eine quantitative Befragung aller Jugendrichter/innen und
Jugendstaatsanwälte/innen

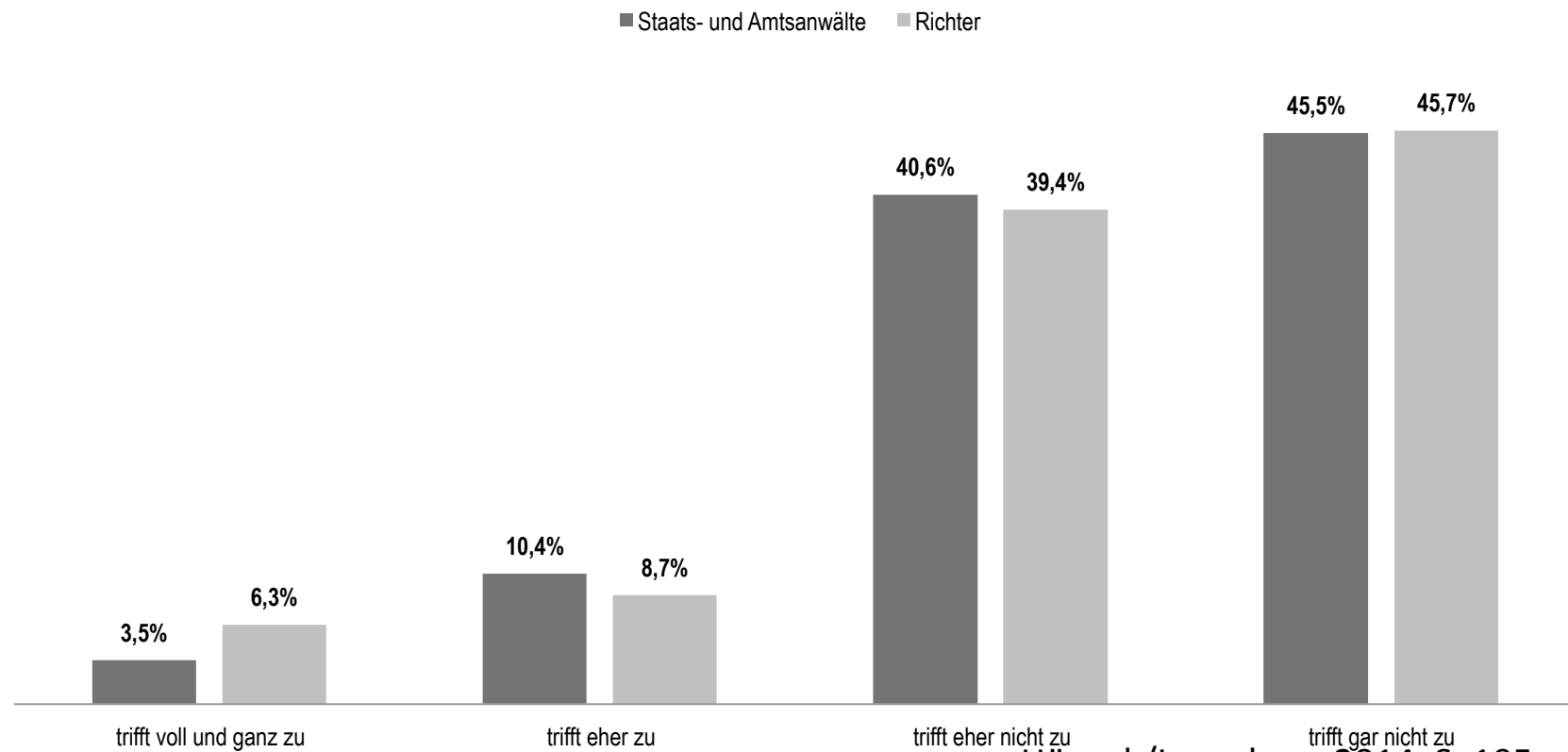
Höynck/Leuschner 2014

[http://www.uni-kassel.de/upress/online/OpenAccess/
978-3-86219-498-8.OpenAccess.pdf](http://www.uni-kassel.de/upress/online/OpenAccess/978-3-86219-498-8.OpenAccess.pdf)

n=499 (Rücklauf 21,6%)

Das Jugendgerichtsbarometer

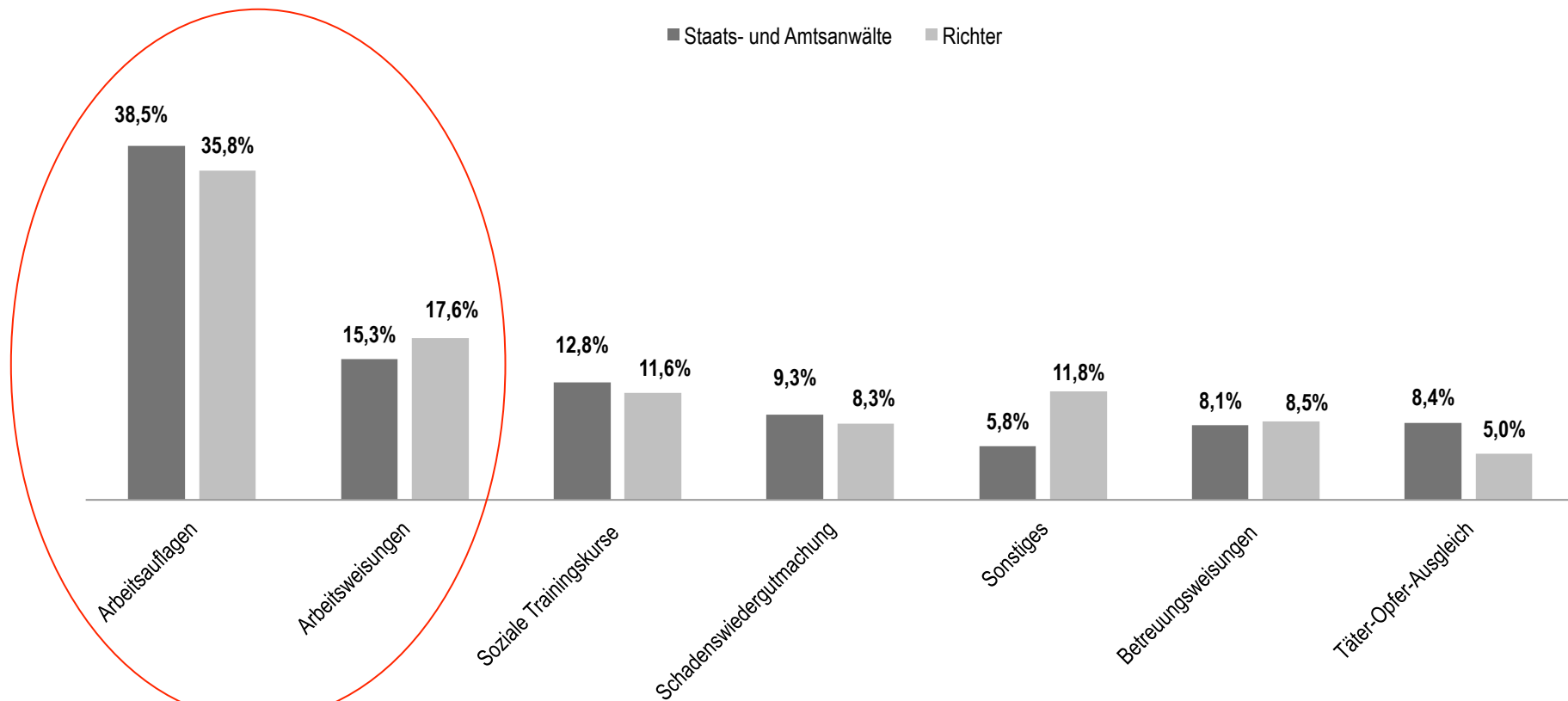
Ausmaß der praktischen Bedeutung der durch das Gesetz vorgenommenen Unterscheidung zwischen Arbeitsweisungen (§ 10 JGG) und Arbeitsauflagen (§ 15 JGG) aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.



Höyneck/Leuschner 2014, S. 105

Das Jugendgerichtsbarometer

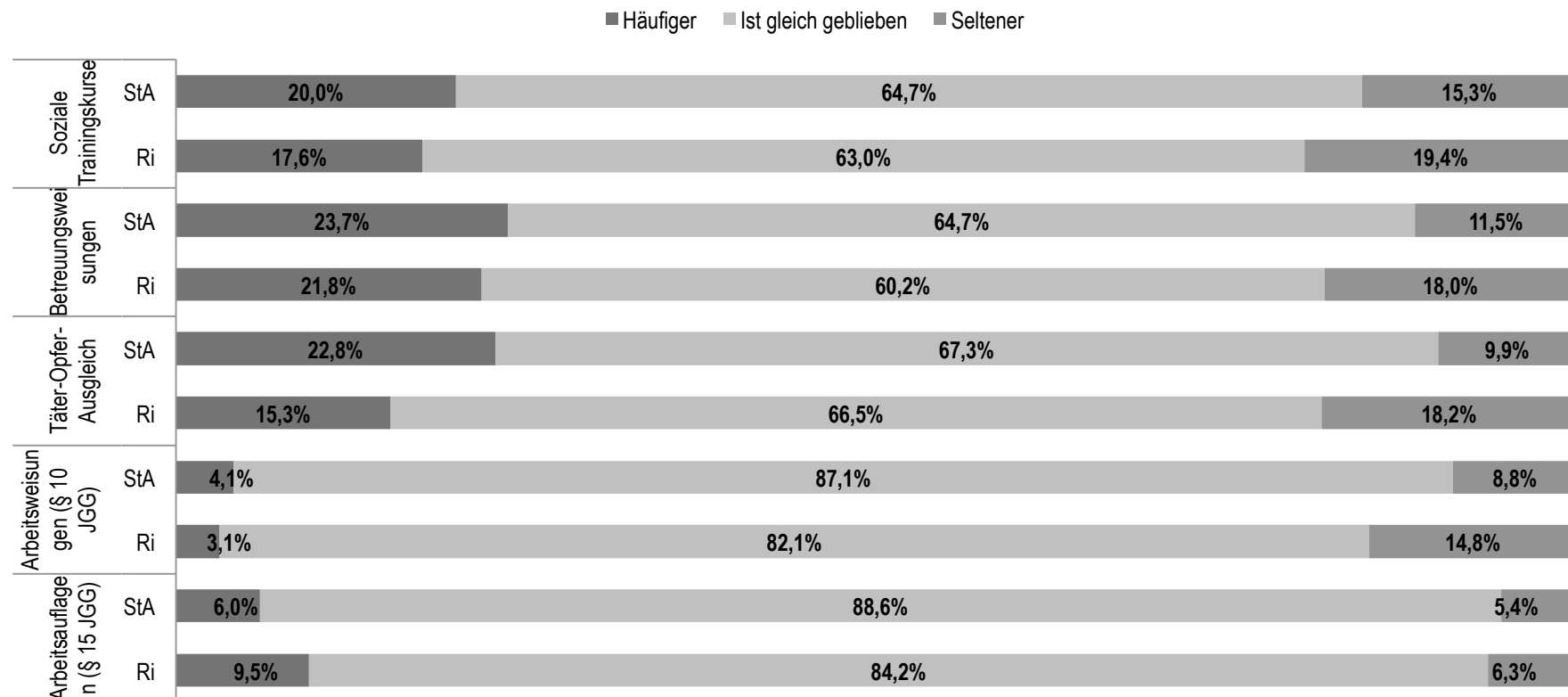
Durchschnittliche geschätzte prozentuale Anteile der einzelnen Maßnahmen, bezogen auf alle vorgeschlagenen bzw. erteilten ambulanten Maßnahmen aufgeteilt nach Staatsanwälten (n = 149) und Richtern (n = 207).



Höynck/Leuschner 2014, S. 104

Das Jugendgerichtsbarometer

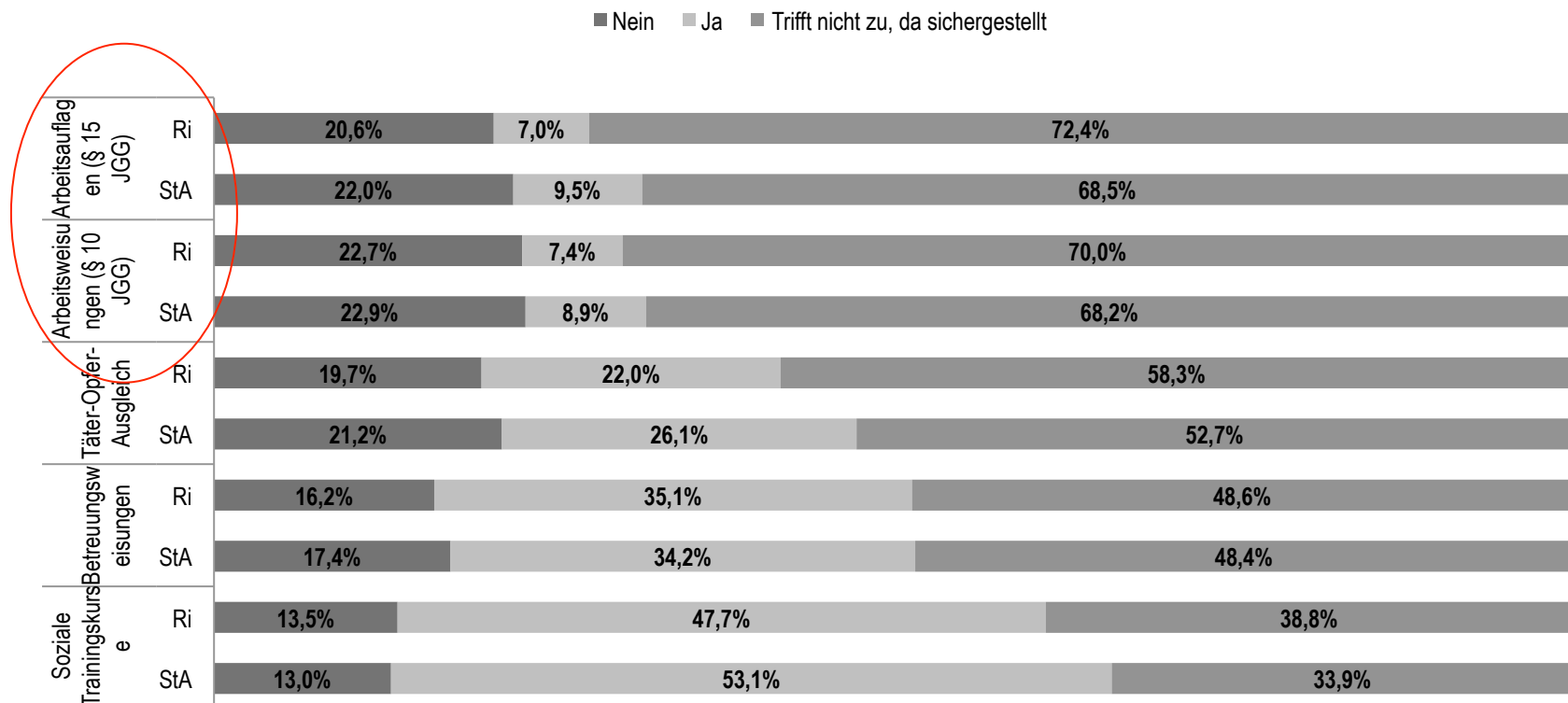
Änderungen der Häufigkeiten der vorgeschlagenen bzw. erteilten ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.



Höynck/Leuschner 2014, S. 107

Das Jugendgerichtsbarometer

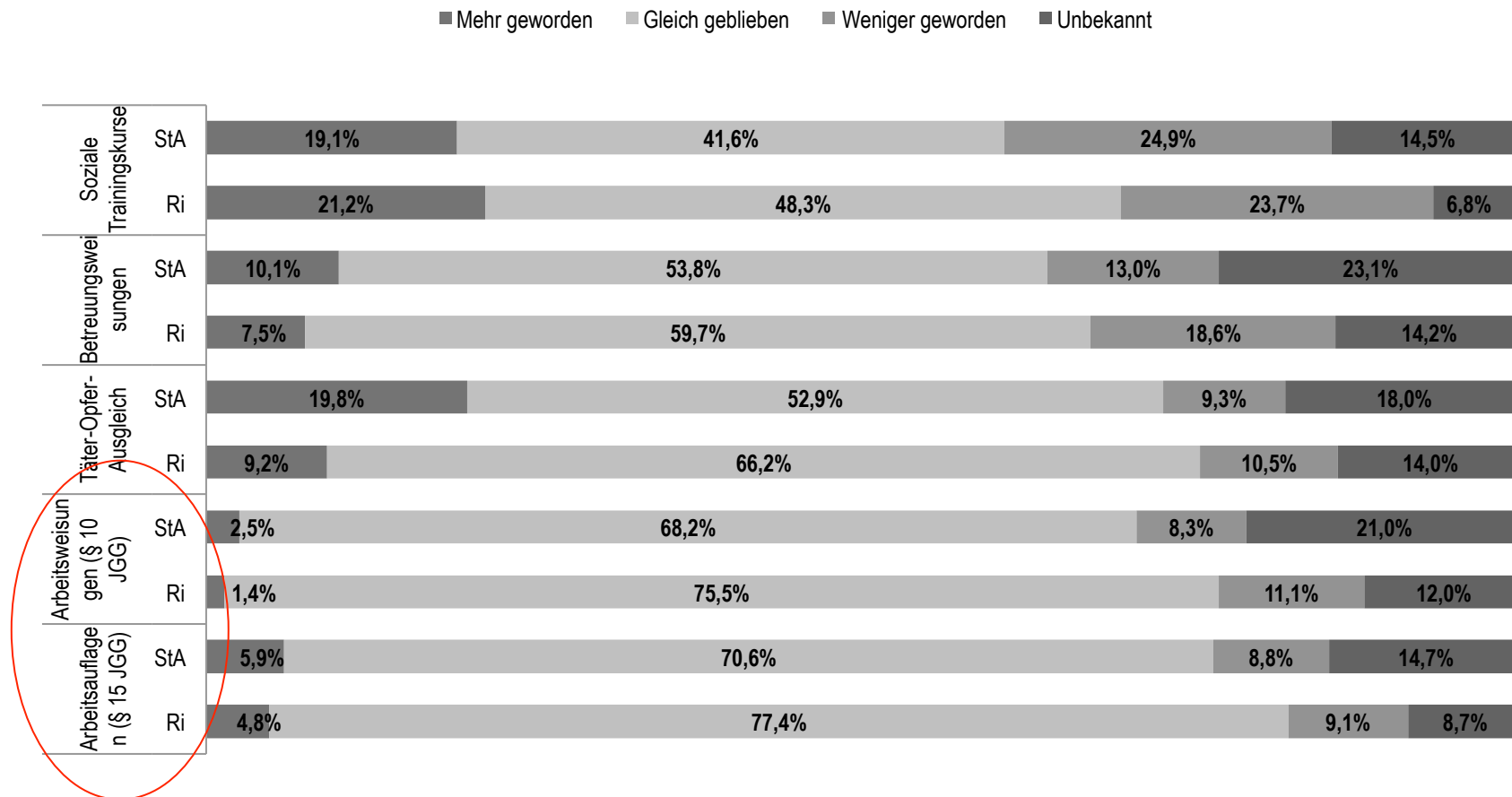
Potenzieller Anstieg der Häufigkeit der Erteilungen bzw. Vorschläge von Maßnahmen bei Sicherstellung von deren Umsetzung aufgeteilt nach Richtern und Staatsanwälten.



Höynck/Leuschner 2014, S. 109

Das Jugendgerichtsbarometer

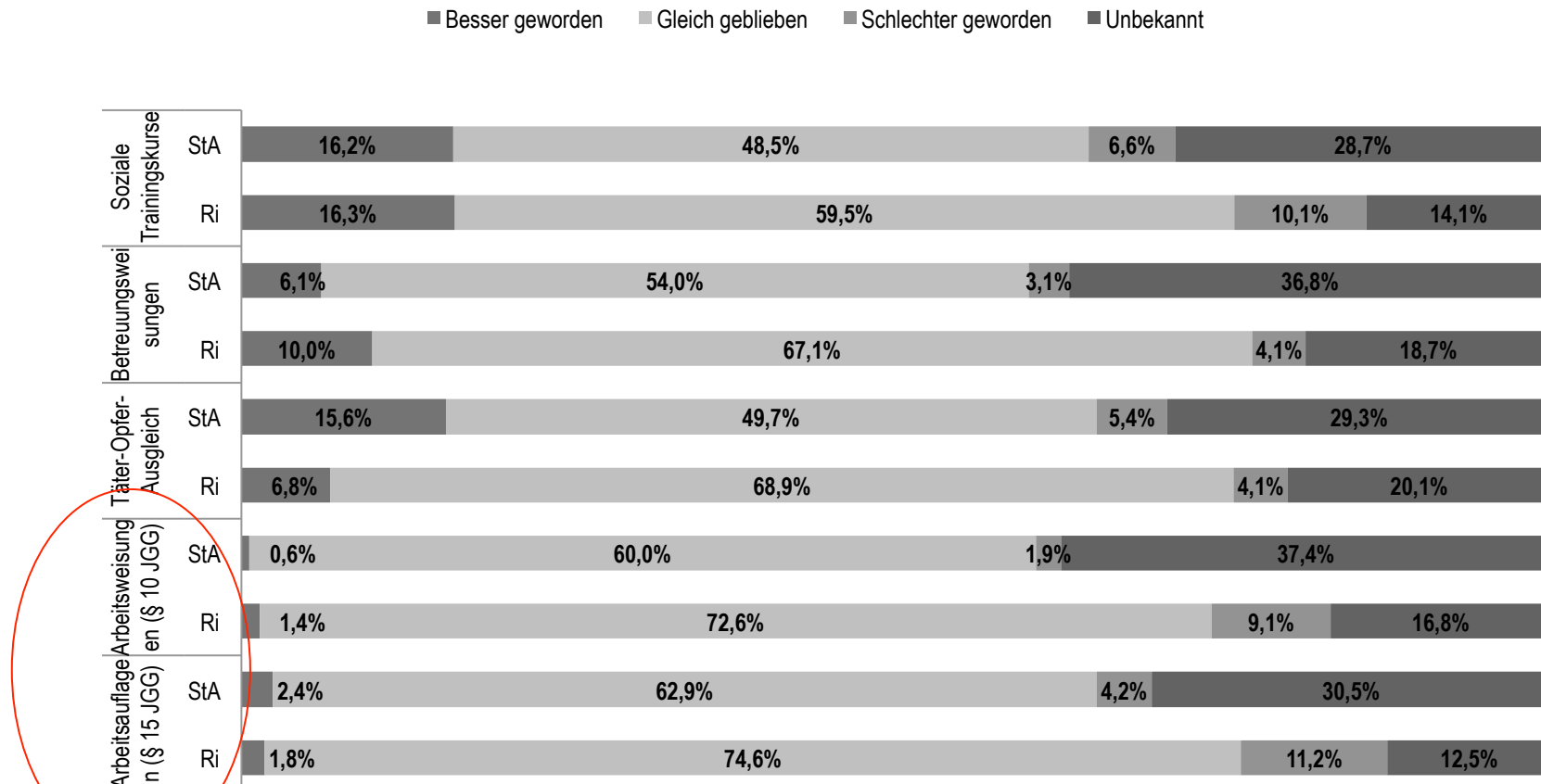
Quantitative Änderung des Angebotes der ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.



Höynck/Leuschner 2014, S. 111

Das Jugendgerichtsbarometer

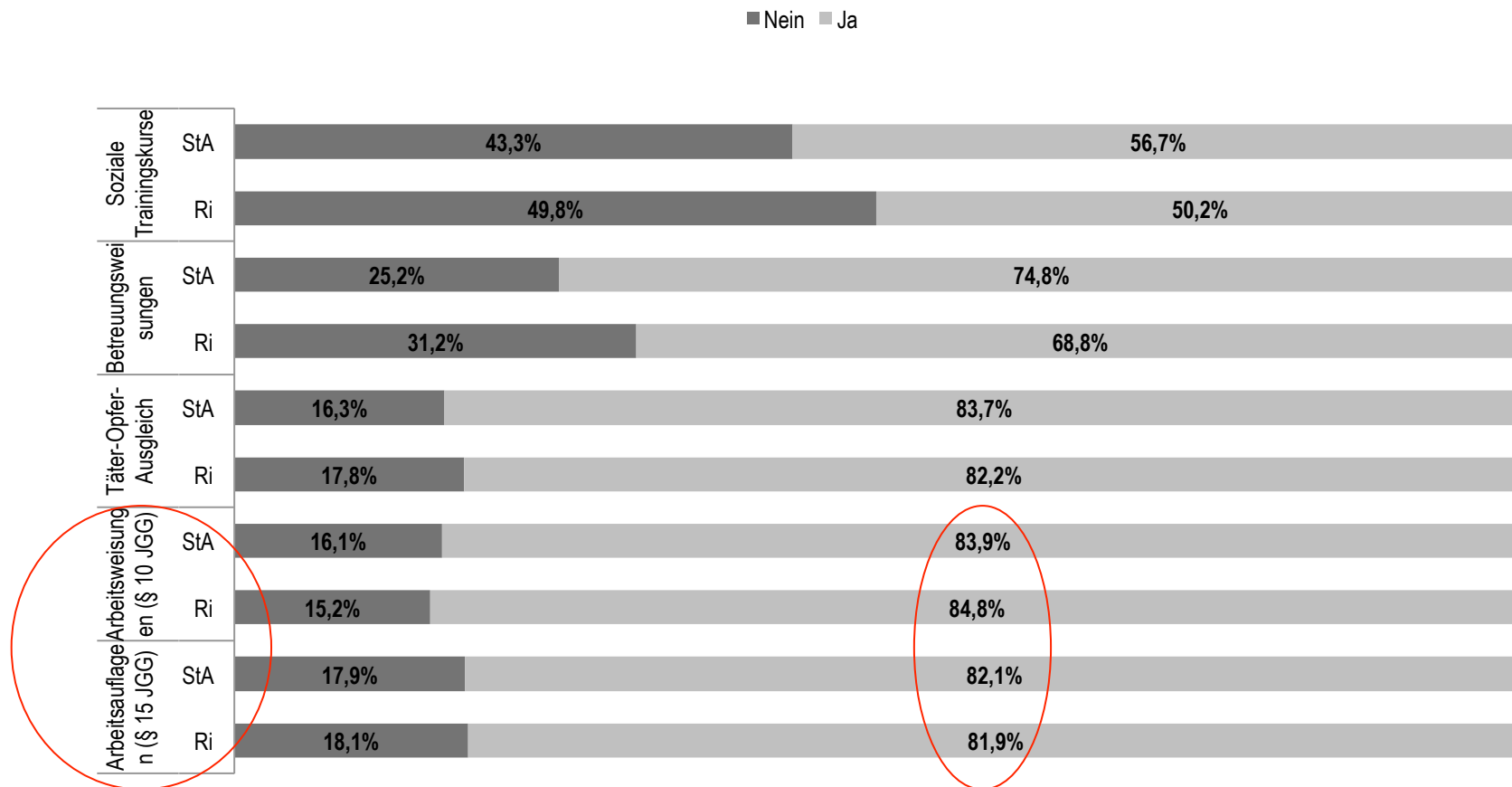
Qualitative Änderung des Angebotes der ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.



Höynck/Leuschner 2014, S. 113

Das Jugendgerichtsbarometer

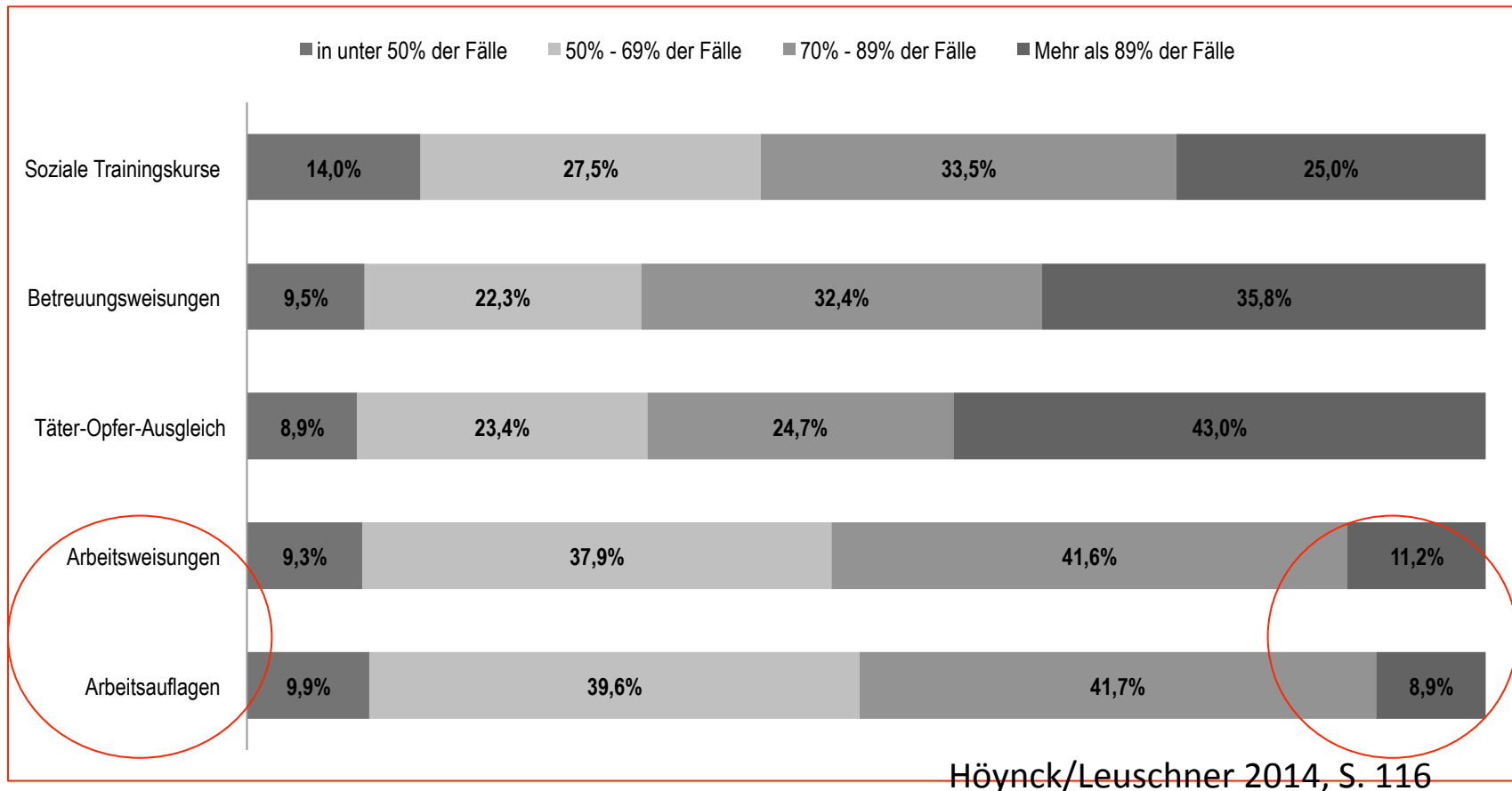
Zufriedenheit mit dem Maßnahmenangebot im Zuständigkeitsbereich insgesamt aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.



Höynck/Leuschner 2014, S. 114

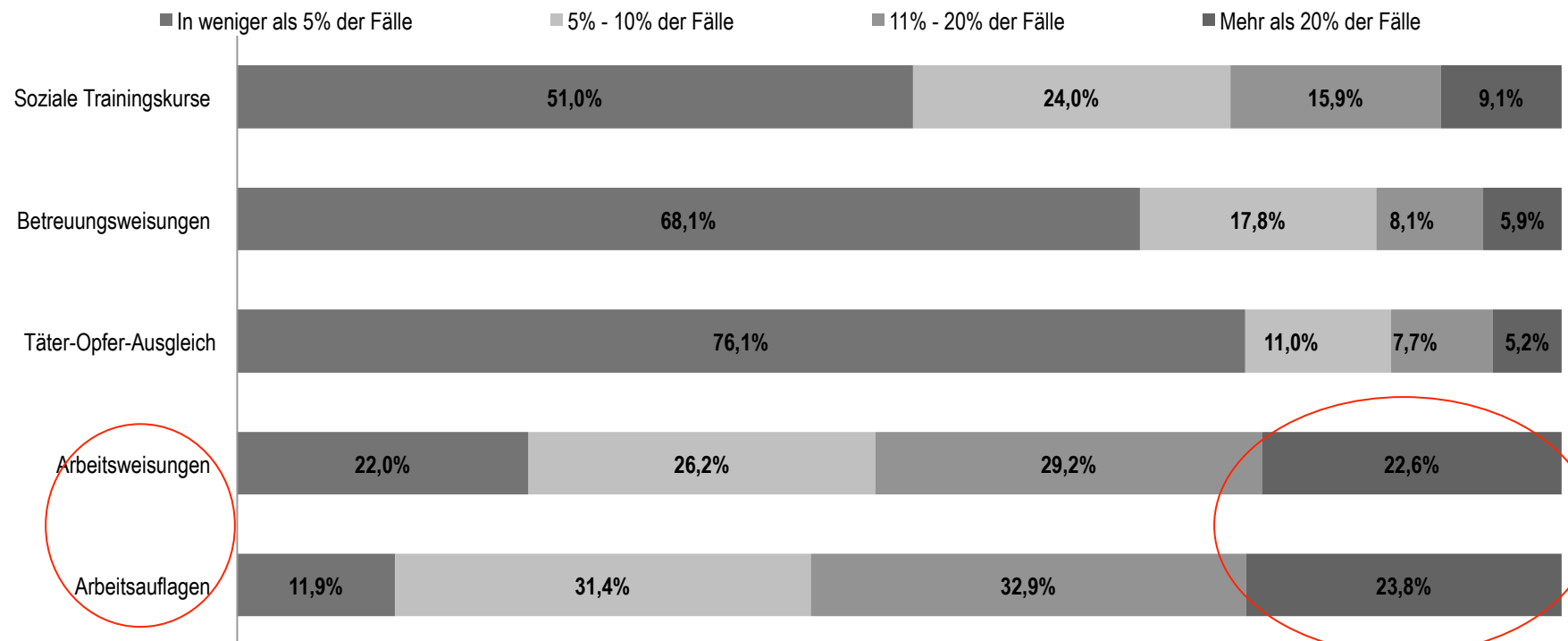
Das Jugendgerichtsbarometer

Anteil der Fälle, die ohne weitere Intervention (z.B. Anhörungstermin) befolgt wurden, aufgeteilt nach den verschiedenen Maßnahmen von Richtern an Amtsgerichten.



Das Jugendgerichtsbarometer

Häufigkeit von Vollstreckungen von Ungehorsamsarresten infolge einer Nichterfüllung der ausgesprochenen Maßnahmen von Richtern an Amtsgerichten.



Höynck/Leuschner 2014, S. 117

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention /
Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ (Hrsg.):

Das Jugendgerichtshilfeb@rometer

Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in
Deutschland. München 2011

http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/64_13415_Jugendgerichtshilfebarometer.pdf

Das Jugendgerichtshilfeb@rometer

Anteil der Jugendhilfen im Strafverfahren nach der Häufigkeit des Abbruchs von ambulanten Maßnahmen

Abbruch der Maßnahme	Nie	Selten	Manchmal	Häufig
Arbeitsweisungen/-auflagen	<1 %	19 %	56 %	25 %
Soziale Trainingskurse	9 %	51 %	36 %	4 %
Täter-Opfer-Ausgleich	13 %	66 %	20 %	1 %
Betreuungsweisungen	17 %	60 %	21 %	2 %

Quelle: Jugendgerichtshilfeb@rometer, DJI 2011

Das Jugendgerichtshilfeb@rometer

Einschätzung der Jugendgerichtshilfen über die Verhängung von Ungehorsamsarrest

Anzahl der verhängten Ungehorsamsarreste	Anteil der Jugendamtsbezirke
... hat zugenommen	37 %
... ist gleich geblieben	60 %
... hat abgenommen	3 %

Quelle: Jugendgerichtshilfeb@rometer, DJI 2011

Das Jugendgerichtshilfeb@rometer

42 % der Jugendgerichtshilfen haben angegeben, dass es Angebote gibt, bei denen die Nachfrage die Kapazitäten deutlich übersteigt. Dies ist insbesondere bei Arbeitsweisungen bzw. -auflagen (bzw. Plätze für Sozialstunden) der Fall.

In über einem Drittel der Jugendamtsbezirke (37 %) ist nach Einschätzung der Jugendgerichtshilfen die Anzahl der Ungehorsamsarreste gestiegen. Ein signifikanter Zusammenhang lässt sich in den Jugendamtsbezirken herstellen, in denen häufig Arbeitsweisungen/-auflagen abgebrochen werden. In diesen Regionen ist auch die Anzahl der verhängten Ungehorsamsarreste gestiegen.

Zusammenfassung, Diskussionspunkte

- Eine Differenzierung zwischen Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen findet in der Regel nicht statt. Sie ist vielfach durch pragmatische Überlegungen geleitet.
- Arbeitsweisungen/-auflagen sind im Durchschnitt die weitaus häufigste ambulante Reaktionsform, die von Richtern und Staatsanwälten genutzt wird
- Die Durchführung ist offenbar – anders als bei anderen ambulanten Angeboten - in aller Regel sichergestellt („schiefer unerschöpfliches Reservoir“)
- Unter allen ambulanten Angeboten führen Arbeitsweisungen/-auflagen am häufigsten zu Problemen bei der Durchführung, insbesondere zu Nichtbefolgungsarresten.
- Im Einzelnen ist die Praxis regional und lokal sehr unterschiedlich
- Vielfach haben sich Jugendhilfe und Justiz (!) in einer irgendwie funktionierenden Praxis „eingerichtet“. Es besteht eine gemeinsame Verantwortung dafür, ungünstige Entwicklungen zu reflektieren und zu ändern:
 - zu hohe Bemessung von Arbeitsstunden
 - „Sanktionscocktails“
 - Entwicklung eines „Marktes“ bei freien Trägern, der vorbehaltlos „liefert“
 - Verknappung anderer Angebote
 - Ambivalente öffentliche Jugendhilfe, die Gesamtangebot zu wenig gestaltet

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Theresia Höynck

hoeynck@uni-kassel.de

hoeynck@dvjj.de

§ 52 SGB VIII

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

- (1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ [38](#) und [50](#) Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.
- (2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ [45](#) JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ [47](#) JGG) ermöglicht.
- (3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § [38](#) Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

§ 38 JGG Jugendgerichtshilfe

- (1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.
- (2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, daß der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Im Fall der Unterstellung nach § [10](#) Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.
- (3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ [10](#)) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Bewährungshelfer bestellt werden soll.

§ 10

Weisungen

(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

.....,

4. Arbeitsleistungen zu erbringen,

§ 13 JGG Arten und Anwendung

(1) Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

(2) Zuchtmittel sind....

2. die Erteilung von Auflagen,

§ 15 JGG Auflagen

(1) Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen,

.....

3. Arbeitsleistungen zu erbringen oder

.....

Dabei dürfen an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.